

Stellungnahme

des Wissenschaftsrates zur Finanzierung  
von Ausbaumaßnahmen an Lehrkrankenhäusern  
nach dem Hochschulbauförderungsgesetz

Die neue Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 sieht - entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und zum Ausbau der medizinischen Forschungs- und Ausbildungsstätten - u.a. eine Intensivierung der klinischen Ausbildung vor. Bei den praktischen Übungen in den klinisch-praktischen Stoffgebieten soll die Unterweisung am Patienten im Vordergrund stehen. Das letzte Jahr des Studiums findet als durchgehende praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt statt (Internatsjahr). Die Neuordnung und die damit angestrebte Verbesserung der Ausbildung sind mit Mehrkosten verbunden und werden nur zu verwirklichen sein, wenn für die klinische Ausbildung Krankenanstalten außerhalb der Hochschulen als Lehrkrankenhäuser in den Unterricht einbezogen werden.

Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für den klinischen Unterricht in Krankenanstalten außerhalb der Hochschulen muß kurzfristig erfolgen. Sie wird sich nur dann zügig ermöglichen lassen, wenn die Finanzierung der zusätzlich erforderlichen Baumaßnahmen und Einrichtungen gesichert wird. Es ist daher notwendig, die Baumaßnahmen und Geräte (z.B. Prosekturen, Bibliotheks-, Aufenthalts- und Unterrichts-räume für Studenten, Unterrichtslaboratorien, Büchererstausstattung), die bei den infragekommenden Krankenanstalten für die Ausbildung der Studenten erforderlich sind, wie bei Einrichtungen der Hochschulen in die Finanzierung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz einzubeziehen.

Hierbei wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Krankenanstalt für Ausbildungszwecke geeignet und ob die Ausbaumaßnahme für die Ausbildung erforderlich ist. Voraussetzung der Förderung sind langfristige Vereinbarungen zwischen Hochschule und Krankenhausträger über die Funktionen des Lehrkrankenhauses und die Nutzungsrechte der jeweiligen Hochschule, insbesondere an den zusätzlichen Räumen und Geräten. Um zu sichern, daß der Ausbau des Lehrkrankenhauses im Planungsverbund mit der Hochschule geschieht, sollten die Hochschulen an der Auswahl der Lehrkrankenhäuser durch die zuständigen Verwaltungen beteiligt und für die Durchführung der Vorbereitungsmaßnahmen und des Lehrbetriebes verantwortlich sein.

Durch eine gesetzliche Regelung in dem Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser sollte gesichert werden, daß Krankenhäuser, deren Errichtung und Betrieb aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, zur Mitwirkung an der Ausbildung verpflichtet werden können.